

# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS PRÄSIDIUM DES BUNDES-SPORTFACHRATES**



1. Das Präsidium des Bundes-Sportfachrates ist, lt. § 15 (2) der Statuten der Bundes-Sportorganisation (BSO), das Leitungsorgan des Bundes-Sportfachrates (BSFR).
2. Das Präsidium des BSFR vertritt die Bundes-Fachverbände nach innen und außen sowie deren Interessen im Präsidium der BSO gemeinsam mit den in den Statuten der BSO genannten drei weiteren Personen lt. § 10 (5)3.
3. Das Präsidium des BSFR ist, wenn Interessen der Fachverbände betroffen sind, Ansprechpartner für alle sportrelevante Institutionen, Organisationen und die öffentliche Hand. Es ist Beschlussorgan für alle Angelegenheiten die nicht dem BSFR vorbehalten sind und erarbeitet allfällige Anträge an den BSFR. Sein Aufgabengebiet erstreckt sich u. a. auf die im § 15 (4) der Statuten der BSO genannten Aufgaben. Das Präsidium des BSFR hat insbesondere die Aufgabe den BSFR zu führen und die Tagesordnung der Sitzungen des BSFR vorzubereiten.
4. Die ordentlichen Mitglieder der BSFR können aus dem Kreis Ihrer PräsidentInnen oder VizepräsidentInnen bzw. Ihrer Präsidiumsmitglieder, bis 6 Wochen vor der Wahl des BSFR, Vorschläge für Nominierungen in das Präsidium der BSO einbringen. Aus dem Kreis der Nominierten wird durch den Wahlausschuss lt. § 20 der Statuten der BSO, ein Nominierungsvorschlag an den BSFR erarbeitet. Der Nominierungsvorschlag ist spätestens 1 Woche vor dem Zusammenkommen des BSFR den ordentlichen Mitgliedern zuzustellen. Bei Erstellung des Wahlvorschlages durch den Wahlausschuss ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass ein Fachverband nicht zweimal vertreten ist und der Vielfalt des Sports Rechnung getragen wird (olympisch, nichtolympisch, Sommer-, Wintersport).
5. Die Funktionsdauer des Präsidiums des BSFR beträgt 3 Jahre.
6. Die Leitung obliegt dem/der Vorsitzenden des BSFR, bei Verhinderung deren/dessen erster/m bzw. zweiter/m StellvertreterIn.
7. Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit notwendig. Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist bei 2 Mitgliedern gegeben. Bei Stimmgleichstand entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden, bei Verhinderung die ihrer/s bzw. seiner/s Stellvertreterin/Stellvertreters.
8. ExpertInnen können zu bestimmten Fragestellungen mit Rede-, aber ohne Stimmrecht zugezogen werden.
9. Die Geschäfte des Präsidiums des BSFR führt die Geschäftsstelle der BSO. Mindestens ein/e qualifizierte/r verantwortliche/r MitarbeiterIn ist zu benennen.
10. Sitzungen werden von der/m Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle der BSO spätestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Ein E-Mail gilt als schriftliche Einladung.  
Die Tagesordnung hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - Genehmigung der Tagesordnung,
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
 Anträge zur Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung müssen 3 Tage vor dem Sitzungstermin der Geschäftsstelle der BSO bekannt gegeben werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer einfachen Stimmenmehrheit.
11. Beschlussprotokolle sind auszufertigen und nach Genehmigung durch den Vorsitzenden, spätestens 14 Tage nach der Sitzung zu versenden. Bei Verlangen eines Mitglieds des Präsidiums des BSFR ist dessen Wortmeldung in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.
12. Über die protokollierten Beschlüsse ist von der/m verantwortlichen MitarbeiterIn ein Beschlussbuch mit laufender Nummerierung und Datumsangabe zu führen
13. Die Mitglieder des Präsidiums des BSFR führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anrecht auf Kostenersatz lt. gültigen Vereinsrichtlinien.

Beschlussfassung am 02.02.2011